

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

37 (26.5.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 37.

Karlsruhe 26. Mai.

Fortf. der drei und zwanzigsten öffentlichen  
Sitzung der zweiten Kammer.

(Fortsetzung der Diskussion über die Ablösung der Herrenfrohnden.)

Der Abg. Kettig v. L. stimmt dem Antrage des Abg. Bader bei. Man habe ähnliche Abgaben auf die Staatskasse übernommen, und er sehe die Ursache nicht ein, warum man jetzt bei einer ganz gleichen Abgabe den Grundsatz abändern wolle. Wolle man consequent bleiben, so müsse der Staat diese Ablösung um so mehr übernehmen, da der Entschädigungsmaßstab weit kleiner ausgefallen sey, als der frühere.

Der Abg. Weyel sen. Wenn die Gegenverbindlichkeit des Berechtigten, z. B. Beholzungsrecht, Laubrecht u. s. w. größer sey, als die Leistung an Arbeit, so frage es sich, ob dem Berechtigten doch die Gegenverbindlichkeit zur Last bleibe, während er sich für die Frohnden mit der geringen Entschädigung begnügen solle. Diese Frage müsse erörtert werden, um neue Collisionen zu vermeiden.

Der Abg. v. Rotteck. Durch Mittermaiers Antrage sey der Weg angegeben, wie dieser wichtige Gegenstand zu erledigen sey. Habe der Herr die privatrechtliche Eigenschaft der Frohnd dargethan, wornach sie für ein gewisses Weid- oder Beholzungsrecht geleistet worden, so hätten sich die Pflichtigen mit dem 15fachen Betrag loszukaufen; könne der Beweis des Privatrechts nicht hergestellt werden, so müsse der Berechtigte gegen den 10fachen Betrag aus der Staatskasse seine Leistung fortsetzen. Wollte aber einer oder der andere Theil verzichten, so höre auch die Gegenleistung auf. Die Regierung werde den vorzulegenden Gesetzesentwurf nach diesen Ansichten der Kammer unter Berücksichtigung allseitiger Verhältnisse reguliren.

Der Finanzminister v. Böckh. Es sey diese Frage

eine allgemeine, nämlich ob, wenn ein Theil des Contractes durch das Gesetz verändert werde, dann der andere Theil noch stehen bleibe. Von dem 15fachen Betrage könne dann keine Rede mehr seyn, weil das alte Gesetz aufgehoben worden. Liege ein Vertrag vor, nach welchem der Besitzer eines Waldes jährlich 100 Klafter Holz an einen Ort abgäbe, der ihm dafür die nöthigen Waldarbeiten leiste, und hebe der eine Theil den Akford auf, so wären die Leute die Waldarbeit, oder umgekehrt der Herr das Holz nicht mehr schuldig. Man könne den einen Theil des Contractes nicht reduciren und die Verbindlichkeit des andern stehen lassen. Dies wäre mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar, weil ein Vertrag nach allen seinen Theilen vollzogen werden müsse.

Der Abg. Welker sieht in solchen Fällen in der Frohnd nichts Widriges, und glaubt, das Gesetz müsse dem Pflichtigen zwar das Recht der Ablösung, dem Berechtigten aber die Befugniß gestatten, alsdann seine Gabe zurückzunehmen.

Der Präsident bringt nun den Art. 3 des Kommissionsantrages zur Abstimmung, der mit großer Stimmenmehrheit angenommen wird.

Der von dem Abg. Mittermaier in Antrag gebrachte Zusatz wird bei der Abstimmung mit großer Majorität verworfen; dagegen aber der von dem Abgeordneten Martin in Anregung gebrachte, und von dem Reg. Kommissär Staatsr. Winter näher ausgeführte Zusatz, daß das Gesetz auch auf diejenigen Gemeinden anzuwenden sey, welche seit 1820 ihre Frohnden bereits abgelöst hätten, so wie der Art. 4 und 5 des Kommissionsantrages mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Hierauf nimmt der Finanzminister v. Böckh das Wort:  
„Nach nunmehr beendigter Diskussion über den vorliegenden Bericht erlaube ich mir noch eine Erklärung in

Beziehung auf denselben abzugeben. Es heißt nämlich auf S. 20: „Zum Schlusse noch eine Betrachtung: Seitdem die Verfassung ins Leben trat, also seit 12 Jahren, erwartet das Volk vom Landtage eine Verbesserung, eine Befriedigung allernächst seiner materiellen Interessen. Bis heute ist hierin noch wenig, noch fast nichts geschehen. Wir alle kennen und beklagen die Ursachen, welche solches Fehlschlagen bewirkten. Aber es muß jetzt anders werden. Es muß anders werden“ ic.

„Die Regierung, meine Herren, glaubt, daß in dieser Bemerkung eine große Unbilligkeit liege. Ich will mir daher erlauben, Ihnen zu sagen, was seit 12 Jahren geschehen ist, damit Sie und das Publikum, das Ihre Verhandlungen kennen lernt, über diese Schlussbemerkung des Berichtes urtheilen mögen. Seit dem Jahre 1820 wurden aufgehoben: Die Tabaksaccise, die Delaccise, die Brennholzsaccise und die Salpeter-Regie, im ungefähren Betrage von 92,000 fl.; ferner die Consumtionsaccise der Weinproducenten; aufgehoben wurde ferner in dieser Periode das Straßengeld mit 200,000 fl., herabgesetzt wurde die Grund- u. Häusersteuer um einen Kreuzer pr. 100 fl. Steuerkapital, mit 120,000 fl., die Salzsteuer um einen Kreuzer, was einen Betrag von mehr als 300,000 fl. macht; herabgesetzt wurde der Transitzoll; die Hobeitsabgabe vom Bergbau wurde aufgehoben, die Kauf- und Erbschaftsaccise vermindert, das Ohngeld um  $\frac{1}{2}$  herabgesetzt, der Wasserzoll zum Vortheile des Handels theilweise nachgelassen, die Geistlichen und Schullehrer in der Steuer erleichtert, die Leibeigenschafts- und viele andere Abgaben im Betrage von 250,000 fl. aufgehoben, 1,820,000 fl. Bezirksschulden wurden auf die Staatskasse übernommen. Zur Aufhebung sind im Budget vorgeschlagen die Straßenaufrohdnen, die Militärrohdnen, die Gerichtsrohdnen, im Betrage von 319,000 fl.; erhöht wurde in der ganzen Periode nur die Gewerbesteuer von 19 auf 23 Kr., und eingeführt die Appanagen- und Besoldungssteuer. In derselben Periode wurden aber neue Ausgaben zum Besten des Landes gemacht, zur Besserstellung der Schullehrer, für die Erhöhung der Dotation der Universität Freiburg, für die polytechnische Schule, für das Blindeninstitut, zur Beförderung des Bergbaues, für die Errichtung des Erzbisthums. Es wurden sehr bedeutende Summen verwendet auf den Fluß- und Straßenbau; 790,000 fl. im Jahre 1824 auf die Unterstützung der

durch das Wasser verunglückten Unterthanen und zu Herstellung der ruinirten öffentlichen Bau en verwendet. Man kann also nicht sagen, es sey nur wenig, fast nichts geschehen.

Urtheilen Sie, ob dieß die Sprache ist, die bei den Staatsbürgern einen guten Eindruck machen kann, ob sie geeignet ist, das Vertrauen zu der Regierung, und ich sage, das Vertrauen zu den Volksabgeordneten zu befestigen; denn seit 12 Jahren haben wir Abgeordnete des Volkes.“

Der Abg. v. Kottick. Es komme nicht auf Auseinandersetzung einzelner Lasten, die abgenommen oder vermindert worden, nicht auf einzelne Abschaffungen oder Erschaffungen, sondern auf die Summe derselben oder auf den totalen Effect alles Geschehenen an; und da frage er, ob die Masse des Volkes, zumal die ärmere Klasse, seit diesen 12 Jahren irgend eine bedeutende Erleichterung erhalten habe. Die Schuld des Landtages sey es wahrlich nicht ic. Uebrigens könne man den abgeschafften Lasten auch einige um so gewichtigere entgegenstellen. Der Hr. Finanzminister habe selbst die Erhöhung der Gewerbesteuer erwähnt, die jedoch im Vergleich mit den auf dem Landmanne liegenden weit höhern Lasten allerdings gerecht und billig wäre. Das Straßengeld sey auch während dieser Periode erst eingeführt worden, sey also nur ein durchlaufender Posten. Auch die Klassensteuer sey neu eingeführt, die zwar gerecht und billig sey, die aber mit aufgezählt werden wüßte, um die Masse von Steuern zu wissen, die von dem Volke bezahlt werden. Manche Zoll- und Accisgattungen hätten theils einen höhern Ertrag gegeben, seyen theils im Say erhöht worden. Auch dieses gehöre zu dem Total, was zum Theil ganz, zum Theil vorzugsweise auf dem Volke lasse. Endlich sey der Betrag der abgeschafften Leibeigenschaftslasten, so wie jene der hierzu freilich nicht gut ausgewählten alten Abgaben auf Kosten des Volkes selbst geschehen, welches nur in der dadurch vermehrten Schuldenlast die Bürde davon noch hart trage. Von der Schuldvermehrung habe der Hr. Finanzminister nicht gesprochen, und doch werde man sie als einen Hauptposten unter die Lasten aufnehmen müssen. — „Ich habe,“ fährt er fort, „durch meine Klage ganz gewiß die Gesinnungen des Volkes ausgesprochen, und obgleich dasselbe mit dem Landtage von 1819, 1820 und 1822 Grund hatte, zufrieden zu seyn, indem jene Landtage ein reines Streben nach

Volkserleichterung hatten, so ist doch dem Volke nicht zu verargen, wenn es nicht die gleiche Liebe und Dankbarkeit gegen die Landtage von 1825 und 1828 hatte. Die Laugigkeit, die man da bemerkt hat, in Beziehung auf die Verfassung selbst, die Verzweiflung beinahe an den möglichen guten Früchten derselben ist in vielen lautsprechenden Zeugnissen kund geworden. Jetzt aber wird es anders werden. Wir schöpfen davon die Garantie, die zuverlässigste Hoffnung, die moralische Gewißheit, aus den zu unserm Trost und unserer Freude ausgesprochenen großmüthigen, edeln, vaterlandsliebenden Gesinnungen unsers durchl. Großherzogs, und den entgegenkommenden, wohlwollenden Gesinnungen der Regierungs-Kommission."

Der Finanzminister v. Böckh. Es sey in der genannten Periode geschehen, was geschehen konnte, ohne Unordnung in dem Staatshaushalte herbeizuführen; es seyen Verminderungen eingetreten und Abgaben aufgehoben worden, was wohlthätig gewesen für das ganze Land. Reichten die Kräfte hin, dem Lande noch größere Wohlthaten zukommen zu lassen, so werde die Regierung im Einverständnisse mit den Ständen dies gerne thun, und sich Glück dazu wünschen. Die Erhöhung der Gewerbesteuer sey gegen die gewählten Erleichterungen eine unbedeutende Mehreinnahme; die eingeführte Appanagen- und Besoldungssteuer halte er für gerechtfertigt, das Straßengeld sey nicht neu eingeführt, sondern nur ein anderes Gesetz darüber gegeben, wodurch es sich allerdings erhöhet habe. Von den aufgehobenen alten Abgaben, die übel gewählt seyn sollen, würde man keine zurückwünschen. Er schließt seine Rede: „Ich wiederhole, es ist in dieser Periode geschehen, was geschehen konnte, und wir werden uns Glück wünschen, wenn wir auf diesem Wege noch eine Reihe von Jahren fortfahren können, wenn es möglich ist, auf jedem Landtage neue Erleichterungen eintreten zu lassen.

Der Abg. Suhl hofft davon auch, daß den Gemeinden das wieder werde zurückgegeben werden, was ihnen während dieser Periode genommen worden, und wodurch sie größern Nachtheil gelitten, als alle diese Wohlthaten zusammen werth seyen.

Der Abg. Knapp. Er fände alles dieses wahr, das Budget von 1819 habe aber nur 9,000,000 betragen, das von 1831 betrage hingegen 10,000,000.

Der Finanzminister v. Böckh. Dafür stünden im Budget von 1819 viele Einnahmen und Ausgaben nicht, die

in dem von 1831 stehen. Die Einnahmen vom Berg- und Hüttenwesen, von Salinen und andern Staatsgewerben seyen früher nur im Nettoertrage, jetzt aber im Bruttoertrage eingetragen, wovon wieder  $\frac{1}{3}$  in Ausgabe stünden.

Der Abg. v. Rottreck zeigt vor dem Schluß der Sitzung noch eine Motion an: daß die Kammer den Wunsch ins Protokoll niederlegen möge, es möge die hohe Regierung bis zum nächsten Landtage die nöthigen Untersuchungen anstellen lassen über die Natur und Eigenschaft der Drittheilspflichtigkeit, so wie über den Durchschnittsbetrag des den Berechtigten daraus zufließenden Einkommens, damit dann auf einem folgenden Landtage über die Möglichkeit oder Thunlichkeit einer oder der andern Art der Abschaffung dieser ungemein drückenden Last ein weiterer Vorschlag oder Beschluß erfolgen könne.

Erste Kammer. Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. April 1831.

In Abwesenheit des Präsidenten, Sr. Hoheit des Markgrafen Wilhelm zu Baden, führt der Durchl. Fürst zu Fürstenberg das Präsidium. Derselbe legt die von dem Geh. Kirchenrath Paulus zu Heidelberg übersandte Schrift, „die Jüdische Nationalabsonderung“ vor. Die Kammer beschließt, die Schrift in ihrer Bibliothek aufzustellen und in dem Protokolle dieser Aufmerksamkeit des Verfassers dankend zu erwähnen. Es werden hierauf die Entwürfe der in der Sitzung vom 22. und vom 26. April beschlossenen Adressen vorgelesen und genehmigt.

Staatsr. v. Türckheim erstattet Namens der Kommission Bericht über die Motion des Frhrn. v. Wessenberg auf Errichtung von Gewerbschulen in den größten Städten des Großherzogthums.

Er verbreitet sich vorerst über die Geschichte der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen, zeigt, wie bei dem allmähligen Hervortreten der Wissenschaften aus ihrem Nyle in geistlichen Instituten, zuerst Hochschulen, später Mittelschulen und dann erst Elementarschulen gebildet wurden, wie bei diesen allen aber auf die Gewerbe und Künste keine Rücksicht genommen, und die Vorbereitung für diese auf den Elementarunterricht und auf die praktische Abrihtung in der Werkstätte des Meisters beschränkt worden.

„Indessen,“ fährt er fort, „mußten die Fortschritte

der Kultur sich immer mehr auch auf die Gewerbe ausdehnen, und fühlbar machen, wie nothwendig auch hier manche Kenntnisse seyen, um dieselben zu einiger Vollkommenheit zu bringen. Daher suchte man Einiges von dem, was nach dieser Erkenntniß für die producirenden Klassen unentbehrlich erschien, mit dem Elementarunterricht zu verbinden, und jenen, welche sich in demselben über das Gemeine zu erheben trachteten, die für den Gelehrtenstand gegründeten Mittelschulen zugänglich zu machen.

Aber hier zeigte sich nun ein Scheideweg für die Bildung zum Stand des Gelehrten und des Gewerbsmannes, indem der zu dem letztern bestimmte Knabe in den eigentlich für die Erfordernisse des erstern eingerichteten Schulen mit Vielem, was für ihn ganz überflüssig ist, aufgehalten wird, Vieles, was ihm wesentlich ist, ganz vermißt oder als Nebensache behandelt findet, und selbst das beiden Ständen Gemeinnützliche für ihn einen ganz andern, mehr auf das Praktische gerichteten Vortrag erfordert.

Daher hat man sich von der Nothwendigkeit besonderer Bildungsanstalten für künftige Gewerbsleute und Künstler überzeugt, und nachdem einmal in einigen größern Staaten damit der Anfang gemacht worden war, wodurch den Produkten ihrer Industrie ein durch keine Zunftrichtung erreichbarer Vorsprung gegeben worden ist, gestattet schon das durch die Concurrenz erzeugte Interesse der Nachseiferung nirgends mehr zurück zu bleiben.

Hierauf bemerkt er, wie die in Karlsruhe gegründete polytechnische Anstalt für den Techniker, Fabrikanten und Künstler eine Hochschule, das hierdurch aber für die allgemeine Bildung des schlichten Professionisten nicht gesorgt, und für die große Mehrzahl noch andere Einrichtungen nothwendig seyen, um die Lücke in den Bildungsanstalten zwischen dem allgemeinen Elementarunterricht und dem polytechnischen Institut auszufüllen, welche für den Gelehrtenstand die Mittelschulen ausfüllen.

„Erwägt man aber die große Masse aller derer, welche sich bürgerlichen Gewerben widmen, und welche überall — auf dem Lande, in kleinern und größern Städten — verbreitet, einen großen Theil der Bevölkerung ausmachen, so drängt sich von selbst die Unmöglichkeit auf, sie alle so wie die weit geringere Zahl künftiger Gelehrten in eigenen für sie bestimmten Mittelschulen zu vereinigen, und es wird daher, wenn die möglichste Vorsorge sich

gleichwohl auf alle erstrecken soll, noch eine weitere Abstufung nöthig. Dem zufolge glaubte die Kommission in der ihr aufgetragenen Begutachtung vorzüglich zwei Gegenstände ins Auge fassen zu müssen.

1) Die Errichtung eigener Gewerbschulen in den bedeutendern Städten des Landes;

2) eine mit denselben zu verbindende aber auch in andern Städten für sich bestehende Einführung beschränkterer Sonn- und Feiertagschulen, welche hauptsächlich von bereits eingetretenen Handwerkslehrlingen benutzt werden könnten.

Es dürfte wohl kein, die Grenzen der Möglichkeit überschreitender Wunsch seyn, daß vor der Hand wenigstens in einigen der größern Städte des Landes eigene und vollständige Gewerbschulen errichtet würden, über deren Begriff und Umfang eine kurze Andeutung, — nicht um der Ausarbeitung eines vollständigen Plans vorzugreifen, sondern nur um den Gegenstand des Vorschlags gehörig zu bezeichnen — hier an ihrem Orte seyn wird.

Eine solche Gewerbschule muß auf der einen Seite Alles, was nach unsern Einrichtungen Gegenstand des allgemeinen Elementarunterrichts ist, — also namentlich Lesen, Schreiben und die Anfangsgründe der Arithmetik, voraussetzen, ohne sich auf dessen Nachholung einzulassen, und kann auf der andern Seite eben so wenig auf einen eigentlich wissenschaftlichen Unterricht, welcher dem künftigen Gewerbsmann als solchem nicht unmittelbar nöthig ist, ausgedehnt werden. Sie soll auch nicht eine Nachbildung des polytechnischen Instituts im Kleinen seyn, und sich daher nicht mit solchen Kenntnissen befassen, welche der höhern Industrie angehören, und den Techniker, Fabrikanten oder eigentlichen Künstler bilden, sondern sich auf dasjenige beschränken, was für die bürgerlichen Gewerbe zu wissen nöthig, zu ihrer fortschreitenden Vervollkommnung nützlich ist. Hiernach würden folgende Gegenstände in den Lehrkreis solcher Schulen kommen. Populäre und besonders angewandte Mathematik und Mechanik, wobei etwa das ins Deutsche übersehte Lehrbuch von Dupin zum Leitfaden und Maßstabe dienen könnte, eben so populäre Technologie, — sodann aus dem Gebiet der Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie außer einem allgemeinen Ueberblick besonders das, was für die verschiedenen Gewerbe zunächst von praktischer Anwendbarkeit ist. Auch einige Anfangsgründe der Erd- und Völkerkunde können nicht wohl ausgeschlossen werden;

vor Allem aber ist Unterricht im Zeichnen, und zwar sowohl in der Linear-, als in der freien Zeichnung erforderlich, da für viele Gewerbe eben sowohl die letztere als die erstere Gattung nützlich wird; es müßte ferner damit eine Anleitung im Modelliren verbunden werden. Der Unterricht in Sprachen bleibe zwar nach dem vorhin aufgestellten Gesichtspunkt ausgeschlossen, jedoch wird in Rücksicht auf die besondere Lage Badens eine Ausnahme mit der französischen Sprache gemacht werden können, welche bei der unmittelbaren nachbarlichen Berührung den meisten Handwerkern kaum entbehrlich ist.

Der Umfang der hier bezeichneten Unterrichtsgegenstände wird ohne weitere nicht hieher gehörige Ausführung auf eine Abtheilung der Schule in zwei Klassen, einen zweijährigen Lehrkurs, und auf die Nothwendigkeit der Anstellung zweier eigener Lehrer, eines Hauptlehrers und eines Gehülfs, führen. Nebst dem kann nach Umständen der Unterricht in einem oder dem andern Fach, z. B. im Zeichnen oder in der französischen Sprache, einem besondern dem Institute nicht ausschließend angehörigen Lehrmeister übertragen werden.

Die Direction der Gewerbschulen im Lande müßte sich über alles Technische mit dem Vorstand der polytechnischen Anstalt ins Einvernehmen setzen; dadurch würden die erstern gehoben und der letztern ein wohlthätiger Einfluß auf die Gewerbsbildung im Ganzen verschafft werden.

Der Bericht nennt die nöthigen Requisiten, und deutet auf die Nothwendigkeit hin, daß in solchen Schulen auch für diejenigen Knaben, die unmittelbar aus der Elementarschule gleich als Lehrlinge in die Werkstätten der Handwerker eintreten, durch Sonn- und Feiertagschulen gesorgt werde. Um Collision und Störung für die ausschließend der Anstalt angehörigen Schüler zu vermeiden, müßten die Lehrer sich für jene auf eine geringe Stundenzahl und das Unentbehrlichste beschränken. Dann müßten alle Lehrlinge an Orten, wo solche Schulen beständen, zum Besuche der an Sonn- und Feiertagen festgesetzten Stunden verpflichtet und wo möglich die Meister dazu bewegt werden, ihre Lehrlinge wenigstens an einigen Tagen in der Woche noch auf eine Stunde in diese Schule zu entlassen. Dieser Unterricht der Handwerkslehrlinge, dürfe bei den Gewerbschulen nicht als Nebensache betrachtet werden. Mit ähnlichen Sonn- und Feiertagschulen sey hier und da schon ein glücklicher Anfang gemacht, z. B. in allen Amtsstädten des Murg-

und Pfingzkreises, wo Architekten und geschickte Handwerker gegen eine mäßige Belohnung aus städtischen Mitteln diesen Unterricht erteilten. Bei gehöriger Aufmunterung könne das auch anderwärts ausgeführt werden. Die Lehrer werde man in jeder bedeutenden Landstadt finden, und künftig könnte aus den Zöglingen der Gewerbschulen tüchtige Lehrer für die Sonn- und Feiertagschulen hervorgehen.

Speziellen praktischen Unterricht mit den vorgeschlagenen Gewerbschulen zu verbinden, hält er für überflüssig und unausführbar. „Aber gleichwohl läßt sich nicht verkennen,“ fährt er fort, „daß Localverhältnisse für einen ausgezeichneten Grad von Vollkommenheit in einzelnen Zweigen der Industrie, z. B. der Schwarzwald für mechanische, besonders Holzarbeiten, besondern Vortheil darbieten würden, wenn praktische Anleitung in denselben mit einer allgemeinen Unterrichtsanstalt verbunden werden könnte. Indessen wird es zur Zeit noch an einer Andeutung dieser allerdings der Beachtung werthen Idee genügen, ihre weitere Erörterung und Verwirklichung aber in Erwägung, daß man sich der Gefahr aussetzt, nichts zu erreichen, wo man zu viel auf einmal begehrt, der Zukunft vorbehalten werden müssen; dagegen könnte mit geringen Mitteln jetzt schon Vieles zur Aneignung auswärtiger Fortschritte in manchen Gewerbszweigen gethan werden, wenn bisweilen junge Leute, welche besondere Anlagen zeigen, und gehörig vorbereitet sind, zur Vervollkommnung in ihrem Fach mit Unterstützung ins Ausland geschickt würden.

Endlich muß noch bemerkt werden, daß für das Bedürfnis kleinerer Landstädte und Marktstellen, in welchen die Errichtung eigener Sonn- und Feiertagschulen nicht ausführbar ist, auch durch zweckmäßige Einrichtung und Erweiterung der mit den Elementarschulen verbundenen Realschulen Vorsorge getroffen werden kann, welche die Bestimmung hätten, die für Gewerbe nöthigsten Grundkenntnisse in etwas beschränktem Maas den aus dem Elementarunterricht austretenden Knaben beizubringen. Darauf müßte besonders bei Bildung der Candidaten in den Schullehrerseminarien hingearbeitet werden.

Da bei der „Menge der auf dem gegenwärtigen Landtage bereits in Antrag gebrachten, einen bedeutenden Aufwand erfordernden neuen Einrichtungen und Verbesserungen,“ die Ausführung der Bildungsanstalten für den Gewerbestand aus der Staatskasse bezweifelt werden

muß, beklagt der Bericht, daß man so wenig verziehe, für gemeinnützige Unternehmungen die Privatkräfte in Thätigkeit zu setzen. Daß man auf diese Weise, ohne bedeutenden Zuschuß aus Staatsmitteln, eine für den ersten Anfang hinreichende Anzahl von Gewerbschulen zu Stande bringen könne, wird durch folgende Thatsache nachgewiesen. „Es hat nämlich,“ so sagt der Bericht, „in dem Dreisamkreis die aus Anlaß der Säcularfeier des verewigten Großherzogs Karl Friedrich ergangene Aufforderung zu Beiträgen für eine dem Andenken dieses vortrefflichen Fürsten zu widmende wohlbährige Stiftung einen so ergiebigen Erfolg gehabt, daß dadurch in Verbindung mit dem, was aus Gemeindemitteln der Stadt Freyburg noch insbesondere beizutragen anerboden worden ist, der erforderliche Fond zu einer in dieser Stadt für den ganzen Kreis zu errichtenden Gewerbschule mit zwei der Anstalt eigenen Lehrern außer dem Unterricht im Zeichnen und in der französischen Sprache zusammen gebracht worden ist, wobei noch bemerkt werden muß, daß nicht einmal alle in dem Umfang des Dreisamkreises gefallenen Beiträge diese Bestimmung erhalten haben, sondern ein Theil derselben zu andern Zwecken an den damals gebildeten Centralverein in der Residenz abgegeben worden ist. Seit dem Monat November v. J. liegt der vollständige Plan dieser Anstalt bei dem Großherzoglichen Ministerium; daß derselbe — vielleicht wegen der für nöthig erachteten pädagogischen Prüfung — die Genehmigung der Regierung noch nicht erhalten hat, ist in gegenwärtigem Augenblicke weniger wegen der dadurch um einige Monate verzögerten Verwirklichung einer gemeinnützigen Anstalt, als darum zu bedauern, weil das im Dreisamkreis gegebene Beispiel seitdem wohl auch schon anderwärts eine wenigstens vorbereitende Anregung zu ähnlichen Versuchen, und dadurch manchen Aufschluß über die Ausführbarkeit der Sache im Allgemeinen gegeben haben würde.“

„Auch anderwärts, wo die Errichtung solcher Gewerbschulen zur Sprache kommt, wird das besondere Lokalinteresse der dazu ausgewählten Stadt nicht verkannt werden, und von derselben nicht bloß die Herbeischaffung des Lokals, der Requisitionen und des Holzbedarfs, sondern auch zu dem übrigen Aufwand ein namhafter Präcipualbeitrag, auch in so weit der Gemeininn von Privaten in Anspruch genommen wird, von deren Bewohnern ein reichlicheres Ergebniß erwartet werden dürfen. In jedem Fall wird nach

diesen Voraussetzungen das, was vom Staat zu diesem Zweck zu verlangen wäre, wohl auf die Hälfte der von dem Herrn Proponenten angenommenen Summe reducirt werden können.“

„Nach den hier vorgetragenen Ansichten schlägt die Kommission vor, die an Seine Königliche Hoheit in Antrag gebrachte Bitte dahin näher zu bestimmen: daß in einigen größern Städten des Großherzogthums eigene Gewerbschulen mit einem aus der Staatskasse dazu zu verwilligenden Beitrag von etwa 5000 fl., in andern Städten aber zweckmäßige Sonn- und Feiertagschulen für angehende Professionisten errichtet werden, in jenen gewerbreichern Orten aber, wo weder das Eine noch das Andere zur Zeit ausführbar erscheint, wenigstens die Realschulen eine den besondern Bedürfnissen des Gewerbestandes angemessene Ausdehnung erhalten möchten.“

Erste Kammer. Elfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Mai 1831.

Nachdem die Protokolle der achten, neunten und zehnten Sitzung vorgelesen und genehmigt waren, bittet der Großhofmeister, Freiherr v. Berckheim, um das Wort und trägt vor:

„Durch das höchste Vertrauen Sr. K. H. des Großherzogs gewürdigt, wurde mir die Ehre zu Theil, zum Mitgliede dieser hohen Kammer ernannt zu werden, und ich erachte es der Würde dieser hohen Versammlung sowohl, als mir selbst es schuldig zu seyn, über einige Beschuldigungen mich auszusprechen, welche in der sechsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 26. März d. J. (bei Anlaß der Motion auf Wiederherstellung der Art. 29, 38 und 46 der Verfassungsurkunde) über die Minister und obersten Staatsbeamten der Jahre 1823 und 1825, in deren Mitte ich zu seyn die Ehre hatte, in Anregung gebracht und der Verdammung der öffentlichen Meinung preisgegeben wurden.“

Aus einer Klasse des gesellschaftlichen Verbandes abstammend, die ihrer früheren Stellung im Staate zufolge immerhin den vereinigenden Mittelpunkt zwischen dem Thron und dem Volke bildete, in diesen Ansichten angewachsen, in dieser Ueberzeugung erzogen, und nie gewöhnt, dem Höhen des Tages, unter welcher Bezeichnung er auch erscheine, zu huldigen, war mein Wablspruch von jeher: „das Wohl des Volkes zu befördern und dessen Gerech-

same zu schützen und zu sichern, so wie die unverletzlichen Rechte der Krone zu erhalten und mit festem Muthe zu verteidigen.“

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, war jener Wahlspruch die Richtschnur, die mein öffentliches, dem Staate gewidmetes, so wie mein Privatleben leitete. — Die Unbilden nun, welche den Ministern der Krone der Jahre 1823 und 1825 zum Vorwurfe gemacht wurden, sind: 1) die Auflösung der Kammer vom Jahr 1822; 2) das Edikt vom 6. Febr. 1823; 3) eine angebliche verfassungswidrige Einwirkung in die Wahlen von 1825.

Was die beiden ersten Vorwürfe betrifft, so beziehe ich mich lediglich und allein auf den Inhalt selbst jenes Edikts vom 6. Februar 1823, welches, die Gründe der Entlassung jener Kammer entwickelnd, eine genaue Darstellung der Tendenz der Sitzungen der Jahre 1822 und 1823 darbietet. — Obgleich ich jenes Edikt weder entworfen noch verfaßt, und eben so wenig contrasignirt habe, so habe ich demselben dennoch, als Mitglied der obersten Staatsbehörde, die vollkommenste Anerkennung angedeihen lassen, da es unlängbare Thatsachen enthielt, und aus der Feder eines Mannes, meines damaligen Collegen, geflossen ist, dem die öffentliche Stimme allgemeine Wahrheitsliebe und Rechtsgefühl zuerkennt.

Was nun schließlich die angeblich verfassungswidrige Einwirkung in die Wahlen des Jahres 1825 anbelangt, so wird dieser ungeeignete Ausdruck sich dahin berichtigen, daß nämlich die freie Aeußerung des badischen Staatsbürgers vor und während der Wahlen weder durch unsere Verfassungsurkunde, noch durch die Wahlordnung verpönt ist, indem diese letztere in den §§. 56, 71 und 72 diejenigen Fälle genau bezeichnet, wo eine Beschränkung der Wahlfreiheit durch verfassungswidrige Einwirkung in die Wahlen Statt findet. Daß die Regierung damalen keine ihrer Würde entgegenende, verfassungswidrige Wege eingeschlagen, darüber habe ich mich in der zehnten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom Jahre 1825 frei und unumwunden ausgesprochen, eine Aeußerung, die in der Kammer selbst sowohl, im Inlande, und ich darf sagen — auch im Auslande eine würdige Anerkennung fand, und auf die ich mich — um Wiederholung zu vermeiden — beziehe, da sie in den gedruckten Protokollen der zweiten Kammer niedergelegt ist.

Da die von Sr. K. H. dem Großherzog mir dermalen gnädigst zugewiesene Stellung im Staatsdienste mich außer Stand setzte, jene Verunglimpfungen unmittelbar selbst mit gewohnter Freimüthigkeit zurückzuweisen, so mußte ich die Nachsicht einer hohen Kammer in Anspruch nehmen, um jene irrigen Darstellungen zu berichtigen.“

Der Regierungskommissär Staatsrath v. Sulz legt nachstehenden Gesetzesentwurf vor und hält dabei den diesem Entwurfe nachfolgenden Vortrag:

Leopold ic. Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt: Der nachstehende Gesetzesentwurf, einige Aenderungen in der Strafgesetzgebung betreffend, soll Unsern getreuen Ständen, und zwar zuerst der ersten Kammer, durch den Präsidenten Unseres Justizministeriums, den Wir mit dessen Begründung und Erörterung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Art. 1. Die peinliche Frage findet auch in den Fällen nicht mehr Statt, in welchen der §. 10 des Strafedikts vom 4. April 1803 dieselbe noch für zulässig erklärt.

Art. 2. Der §. 11 desselben Edikts über die Anwendung eines Erforschungsmittels der Wahrheit bei geringeren Verbrechen ist aufgehoben.

Art. 3. Die §§. 15 und 16 der Erläuterungen des Strafedikts vom 25. Mai 1812, welche dem Untersuchungsrichter eine Abndung gerichtlicher Lügen im Laufe der Untersuchung gestatten, sind außer Wirksamkeit gesetzt. Gerichtliche Lügen können nach dem Ermessen des urtheilenden Richters nur einige Schärfung der eintretenden Hauptstrafe begründen. Diese Schärfung kann nicht blos, wie der §. 94 jener Erläuterungen bestimmt, in einem Strafzusatz, sondern bei unbestimmten oder nur beziehungsweise bestimmten Strafen auch in einer verhältnismäßigen Verlängerung der Strafzeit bestehen.

Art. 4. Die körperliche Züchtigung ist abgeschafft. In so fern sie einen Zusatz peinlicher Strafen bildet, findet an deren Stelle keine andere Gattung oder Schärfung der Strafe Statt. — Nur in Fällen, in welchen nach den Gesetzen körperliche Züchtigung als für sich bestehende Strafe oder als Zusatz einer bürgerlichen oder polizeilichen Strafe zu erkennen ist, wird die körperliche Züchtigung in Gefängnißstrafe verwandelt. Diese kann durch Hungerkost, welche in Wasser und Brod besteht, abgekürzt werden. Hungerkost darf nur je über den an-



dem Tag angelegt werden. Ein Fasttag dieser Art gilt für zwei Tage gewöhnlicher Gefängnißstrafe.

Beschlossen zu Karlsruhe in unserm Großherzoglichen Staatsministerium den 25. April 1831.

L e o p o l d.

v. Sulat.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.  
Sichrodt.

Durchlauchtigste, hochverehrte Herren!  
Ich bin mit dem Auftrag beehrt, der hohen Kammer den anliegenden Gesetzentwurf zur Zustimmung vorzulegen. — Die Art. 1, 2 und 4 desselben waren bereits Gegenstand früherer ständischen Verathungen, und haben in der Ständeversammlung von 1828 den Beifall der Kammern erhalten. Sie haben zur Absicht, auch noch die letzte Spur, welche an die in unserem Vaterlande längst abgeschaffte Tortur erinnert, zu vertilgen, und aus der badi-schen Gesetzgebung die körperliche Züchtigung als eine Strafe zu verbannen, welche die Menschheit herabwürdi-get, und, indem sie den Verurtheilten der Verachtung seiner Mitbürger auf eine schmäbliche Art preisgibt, oft mehr ein Mittel zu seiner Verschlechterung als seiner Besserung ist.

Nach der bisherigen Gesetzgebung war es dem Unter-suchungsrichter erlaubt, gegen den Inquisiten wegen ge-richtlicher Lügen eine Strafe zu verhängen. Da der Un-terschied zwischen Lügner und Lügen in vielen Fällen schwer zu erkennen ist, so kann diese dem Untersuchungs-richter eingeräumte Befugniß nur zu leicht mißbraucht und in ein wirkliches Erforschungsmittel der Wahrheit, folglich in eine Art der Tortur ausarten. Der Staat ist dem Unglücklichen, welchen ein ihm angeschuldigtes Verbrechen den Gerichten in die Hände liefert, allen mit der öffentlichen Sicherheit vereind rlichen Schutz gegen Willkühr der Untersuchungsbehörde schuldig. Aus dieser Betrachtung ist der Art. 3 des Gesetzentwurfs hervor-gegangen.

Der Artikel 4 stimmt mit dem früheren Gesetzentwurf von 1828 in der Bestimmung überein, daß die körperliche

Züchtigung als Strafzusatz bei peinlichen Verbrechen über-haupt aufzuheben sey.

Er weicht von demselben in dem Vorschlage ab, daß die Schärfung der Gefängnißstrafe, welche bei bürger-lichen oder polizeilichen Vergehen an die Stelle der kör-perlichen Züchtigung tritt, nicht in dunkeln Arrest, son-dern in Hungerkost bestehen solle. Das schon in den stän-dischen Verathungen von 1828 gegen jene neue Strafart erhobene Bedenken, daß sie unserer dermaligen Gesetzge-bung fremd, und bei Ermangelung der hierzu nöthigen Einrichtung der Gefängnisse die Vollzugsart nicht gleich-förmig seyn würde, scheint um so beachtungswerther, da die Gesetzgebungs-Kommission mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzes beauftragt ist, und es in einem sol-chen Zeitpunkt nicht als zweckmäßig erscheint, neue Straf-gattungen einzuführen, die in der Folge dem System der neuen Strafgesetzgebung nicht anpassend gefunden werden könnten.

Der übrige Inhalt des Art. 4 ist von dem frühern Vor-schlag von 1828 nur in den Worten, nicht dem Sinn nach verschieden, und die Regierung glaubt den letztern mit der dermaligen Fassung dieses Artikels bestimmter und deutli-cher auszudrücken.

S. H. der Präsident entschuldigt hierauf die Ab-wesenheit des Grafen v. Leiningen-Billingheim, und macht eine Petition des Kaver Maier von Her-bern, so wie eine schriftliche Eingabe des Hauptlehrers Müller über das Blinden-Institut zu Bruchsal be-kannt. Die Kammer beschließt, beide Eingaben an die Petitionskommission zu weisen.

Weil diese Kommission gegenwärtig nur zwei Mitglie-der zählt, indem der Durchl. Fürst zu Salm-Kraut-heim durch Krankheit an der Theilnahme an den Arbei-ten verhindert ist, wird auf den Vorschlag des Durchl. Fürsten zu Fürstenberg, Freiherr v. Neveu zum Mitgliede derselben ernannt.

Durch das Sekretariat wird eine Motion des Freiherrn v. Rüd t auf Erleichterung des Abkaufs der sogenannten Drittheilsgebühr angezeigt.

(Fortsetzung folgt.)